

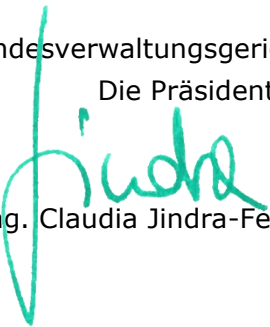


Tätigkeitsbericht 2024 und 2025

Landesverwaltungsgericht
Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat in seiner Sitzung vom 09.03.2026 gemäß § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2024 und 2025 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin


Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Tätigkeitsbericht 2024 und 2025

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen	4
1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts	4
1.4. Spruchkörper	5
2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts	6
2.1. Monokratische Justizverwaltung	6
2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung	7
a) Vollversammlung	7
b) Geschäftsverteilungsausschuss	7
c) Personalausschuss	8
3. Personelle Ausstattung	8
4. Weiterbildung und Wissenstransfer	9
4.1. Richter	9
a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen	9
b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
c) EJTN	10
d) Workshops über Richterinitiative	10
4.2. Nichtrichterliches Personal	10
4.3. Vortragstätigkeiten	11
5. Gebäude und Infrastruktur	11
5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30	11
5.2. Informationstechnische Ausstattung	11
5.3. Evidenz und Dokumentation	12
6. Budget und Zahlungsverkehr	14
7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts	15
7.1. Einheitliches Erscheinungsbild	15
7.2. Internetauftritt	15
7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts	16
7.4. Festakt zum zehnjährigen Jubiläum der Verwaltungsgerichte	17
7.5. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg	18
7.6. Medieninformation	18
7.7. Beschwerdemanagement	19
7.8. Rechtshörerschaft	19
8. Statistischer Teil	20

8.1. Zählweise	20
8.2. Aktenanfall und Erledigungen	21
a) Akteneingang gesamt 2024.....	21
b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2024.....	23
c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2024...23	
d) Akteneingang gesamt 2025.....	24
e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2025.....	26
f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2025...27	
9. Wahrnehmungen	28
9.1. Digitalisierung und KI am Landesverwaltungsgericht	28
9.2. Wahrnehmungen in der Rechtsprechung.....	30
a) Zweckentfremdung von Wohnungen	30
b) Unzulässige Zweitwohnnutzung	31
c) Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandabgabe.....	32
d) Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag	32

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

1.1. Einleitung

Gemäß § 21 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten und diesen der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

Beim Landesverwaltungsgericht Salzburg sind im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, im richterlichen Bereich ist das Verhältnis ausgeglichen. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten daher unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art 129 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 89/2024, besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG (Stammfassung LGBl Nr 25/1999 WV), eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Salzburg (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG), LGBl Nr 16/2013 idF LGBl Nr 16/2025, geregelt.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 147/2024, geregelt (subsidiär ua AVG, VStG, DVG, S.VKG und AgrVG, in abgabenrechtlichen Verfahren BAO).

1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze,
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
- Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten,
- Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten

vorgesehen werden.

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, verletzt zu sein behaupten.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In bestimmten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber jedoch vorsehen, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richterssenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist.

Aus drei Berufsrichtern bestehende Senate sind in Verfahren vorgesehen, die Angelegenheiten des Dienstrechts der Richter des Landesverwaltungsgerichts betreffen. Weitere Zuständigkeiten sind Verfahren nach dem Datenschutzgesetz – die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts betreffend – und nach dem Gemeinde-Beamten-gesetz.

Senate unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern sind in Verfahren nach dem Güter- und Seilwegegesetz, dem Einforstungsrechtgesetz, dem Flurverfassungs-Landesgesetz, dem Vergabekontrollgesetz und in Dienstrechtsverfahren nach dem Landes-Beamtenengesetz und dem Magistratsbedienstetengesetz vorgesehen.

Der Anteil an Senatsverfahren in Relation zu den vor dem Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter zu führenden Verfahren betrug rund 1 %.

Die Richter wie auch die Senate des Landesverwaltungsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts

2.1. Monokratische Justizverwaltung

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichts oder die Landesregierung übertragen sind. Die Präsidentin kann gemäß § 8 Abs 3 S.LVwGG zu ihrer Unterstützung den Vizepräsidenten mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in ihrem Namen betrauen, wobei dieser bei der Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben an die Weisungen der Präsidentin gebunden ist.

Von diesem Recht hat die Präsidentin Gebrauch gemacht und den Sachbereich Gebäude und Beschaffung sowie die Belange der Evidenzstelle einschließlich der inhaltlichen Betreuung der Homepage des Landesverwaltungsgerichts und der Formularverwaltung zur Führung durch den Vizepräsidenten in seinem Namen zugewiesen.

Der Präsidentin obliegt die Diensthochheit über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichts; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen und auf ihre Weisung vollziehen lassen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit wurde im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht.

Die innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts ist in der Organisations- und Dienstverfügung der Präsidentin in der Fassung vom 01.12.2025 abgebildet. Darüber hinaus wurden in den Berichtsjahren verschiedene interne Verfügungen und Richtlinien in Kraft gesetzt, die einen einheitlichen und raschen Vollzug der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts ermöglichen sollen. Insbesondere wurden die Zuständigkeiten, Prozesse und Entscheidungswege der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts im Organisationshandbuch für das Landesverwaltungsgericht Salzburg verschriftlicht. Für die Mitarbeiter

bietet es Orientierung und erleichtert deren Einarbeitung, Vertretungen und die Zusammenarbeit. Ausgewählte, wiederkehrende Prozesse (wie Beschaffungsprozesse, Auszahlungen aus der Handkasse usw) wurden einer Beurteilung im Risk-Management unterzogen.

Im Intranet des Landes Salzburg wurde auf der Subseite „Meine Dienststelle“ eine gerichtsinterne Informationsplattform gestaltet, auf der für den Inneren Dienst des Landesverwaltungsgerichtes relevante Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden, abrufbar sind.

2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung richterlichen Kollegialorganen übertragen.

a) Vollversammlung

Gemäß § 9 S.LVwGG obliegt der Vollversammlung - diese besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichts - die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung, die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung zu Richtern und die Wahl der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses.

Im Berichtsjahr 2024 ist die Vollversammlung zur Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht 2022 bis 2023, im Berichtsjahr 2025 zur Wahl der Ausschüsse im Landesverwaltungsgericht, in der sämtliche Ausschüsse der kollegialen richterlichen Justizverwaltung neu gewählt wurden, zusammengetreten.

b) Geschäftsverteilungsausschuss

Der gemäß § 11 S.LVwGG aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss hat für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung zu sorgen. Dem Geschäftsverteilungsausschuss kommt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu. Dieser Aufgabe wird von ihm durch Kontrolle der Aktenzahlen und der Auslastungsgrade der Richter nachgekommen. Das findet seinen Niederschlag in der Änderung der Geschäftsverteilung.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist im Berichtsjahr 2024 zu sechs Sitzungen und im Berichtsjahr 2025 zu acht Sitzungen zusammengetreten.

c) Personalausschuss

Dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts kommt nach § 10 Abs 5 S.LVwGG die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit und die Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen von Richtern zu.

Der Personalausschuss ist 2024 viermal und 2025 einmal zusammengetreten.

3. Personelle Ausstattung

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichts waren sowohl 2024 als auch 2025 richterliche Planstellen im Ausmaß von 28,5 Vollzeitäquivalenten (einschließlich Präsidentin und Vizepräsident) und für nichtrichterliches Personal Dienstposten im Ausmaß von 21,5 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

In der Budgetklausur der Salzburger Landesregierung am 14.10.2024 wurden über den gesamten Landesdienst gerechnet Personaleinsparungen im Ausmaß von 100 Vollzeitstellen bis zum Ablauf des 31.12.2025 beschlossen. Von diesem Beschluss war auch das Landesverwaltungsgericht Salzburg insoweit betroffen, als ein bereits im Jahr 2023 in den Ruhestand getretener Richter und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle nicht nachbesetzt werden konnten. Das richterliche Kollegium bestand daher zum 31.12. des Berichtsjahrs 2024 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 12 Richtern, wobei zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 21 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle, den Sekretariaten und als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt, wobei sich weitere Änderungen im Dienststand aufgrund von Elternkarenzen, Ruhestandsversetzungen, Änderungen im Beschäftigungsausmaß und Dienststellenwechseln ergaben.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2025 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 12 Richtern, wobei zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 20 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich wiederum Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln, aber auch einem länger dauernden Krankenstand ergaben.

4. Weiterbildung und Wissenstransfer

4.1. Richter

Dem Erwerb, dem Erhalt und dem Transfer von Wissen ist bei der richterlichen Tätigkeit ein wesentlicher Stellenwert zuzumessen. Um allen Richtern möglichst gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildungen in Anspruch nehmen zu können, besteht beim Landesverwaltungsgericht ein aus verschiedenen Komponenten zusammengesetztes Fortbildungsangebot, das laufend optimiert wird.

a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen

In den Berichtsjahren 2024 und 2025 wurden sowohl hausintern Veranstaltungen organisiert als auch die Veranstaltungen verschiedener Organisationen und Institutionen besucht.

Besonders hervorzuheben ist die im November 2025 von Kontrollinspektorin Margit Lusznig (Landeseinsatztrainerin der Landespolizeidirektion Salzburg) und ihrem Team durchgeführte Sicherheitsschulung und daran anschließend ein Sicherheitstraining mit praktischen Übungen für alle Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts.

Alle Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts hatten überdies die Möglichkeit, im Oktober 2025 den ersten Teil einer „Burnout - Prävention: Wertvoll – Sinnvoll – Glücklich sein“ zu absolvieren.

Die Richter des Landesverwaltungsgerichts hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg teilzunehmen.

b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26.06.2017 in Kooperation mit der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ist durch seine Präsidentin im Board der Akademie vertreten.

Das breit gefächerte, nach den Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltete Angebot der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit an Seminaren und Workshops zu rechtlichen und persönlichkeitsbildenden Themen wird von den Richtern zahlreich und laufend in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr 2024 wurde im Rahmen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit am Landesverwaltungsgericht Salzburg die Veranstaltung "Update: Der Sachverhalt - Beweise, Beweiswürdigung, Feststellungen" mit 32 Teilnehmern aus verschiedenen Verwaltungsgerichten abgehalten.

Auch das im Berichtsjahr 2025 in Salzburg durchgeführte Seminar "Lesen von Plänen" fand gerichtsübergreifend großen Anklang.

c) EJTN

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in den Berichtsjahren am European Judicial Training Network (EJTN) teilgenommen. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richtern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Im Rahmen des EJTN-Programmes besuchten drei Richter und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter verschiedene Institutionen in den Ländern Italien (Verwaltungsgericht der Lombardei in Mailand), Polen (Naczelny Sąd Administracyjny, Verwaltungsgerichtshof in Warschau), Bulgarien (Seminar EU Migration Law) und Rumänien (Bukarest).

d) Workshops über Richterinitiative

Die Landesverwaltungsgerichte organisierten zu verschiedenen fachspezifischen Themen Workshops, die vor allem dem Wissenstransfer zwischen den Gerichten dienen. Es nahmen mehrere Richter an Workshops zu den Themen Führerscheinrecht, Maßnahmenbeschwerden, Betriebsanlagenrecht, Wasserrecht und Abfallwirtschaftsrecht teil. Erstmals wurde im Jahr 2025 vom Landesverwaltungsgericht Salzburg ein Workshop zum Thema Sozialrecht durchgeführt.

Diese Art des bundesländerübergreifenden Austauschs lieferte einen weiteren wertvollen Beitrag für die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit und diente einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung.

4.2. Nichtrichterliches Personal

Auch das nichtrichterliche Personal des Landesverwaltungsgerichts besuchte in den Berichtsjahren unterschiedliche Fortbildungsveranstaltungen und Kurse. In erster Linie wurden diese von der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg angeboten.

Neben der Möglichkeit der persönlichen und fachlichen Fortbildung werden vermehrt Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung des Landes Salzburg wahrgenommen.

4.3. Vortragstätigkeiten

Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass Richter des Landesverwaltungsgerichts nicht nur an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen, sondern ihr spezielles Fachwissen im Rahmen diverser Veranstaltungen unterschiedlicher Institutionen als Vortragende teilten.

So wurden im Rahmen der Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Lehrgang zum Thema Dienstrecht der Verwaltungsgerichte (modulare Einstiegsphase), im Rahmen des ÖWAV zum Thema Naturschutzrecht und über die Salzburger Verwaltungsakademie zu unterschiedlichen Rechtsbereichen Vorträge gehalten bzw Workshops gestaltet.

Hier sind - um die Breite der referierten Themen darzustellen – nur beispielhaft die Seminare „Das Straferkenntnis am Prüfstand“, „Recht der Technik“, „AVG-Update“, „Lehrgang Hoheitsverwaltung“ und „Rechtsmittel und Beschwerdeverfahren im kommunalen Alltag“ zu nennen.

Auch waren mehrere Richter im Rahmen der dienstlichen Ausbildung der Landes- und Gemeindebediensteten als Vortragende und Prüfer tätig.

5. Gebäude und Infrastruktur

5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30

Der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg ist seit 01.01.2014 unverändert in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg. Im Erdgeschoß befinden sich der barrierefrei zugängliche Wartebereich und fünf Verhandlungssäle sowie die Räumlichkeiten der Kanzlei.

Seit Jänner 2023 steht das Gebäude im Eigentum des Landes Salzburg. Im Jahr 2024 wurde auf den Gebäudedächern eine Photovoltaikanlage installiert.

5.2. Informationstechnische Ausstattung

Die Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Seit 2016 besteht eine auf dem elektronischen Akt des Amtes der Landesregierung basierende Software-Lösung (Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht); diese wird laufend verbessert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Geschäftsfälle sowohl durch die Richter als auch die Sekretariate und die Kanzlei in einem elektronischen Aktensystem, wobei seit August 2024 der elektronisch geführte Akt der authentische ist. Zudem können in diesem System jene Kennzahlen ermittelt werden, die einerseits für die Tätigkeit des Geschäfts-

verteilungsausschusses als Steuerungsgremium für die Verteilung der richterlichen Aufgaben benötigt werden, und die andererseits die Grundlage für die Erstellung der zweijährlichen Tätigkeitsberichte bilden.

Sowohl die Richter als auch einzelne Mitarbeiter der Geschäftsstelle können neben dem Intranet des Landes Salzburg das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem des Landes Salzburg (STVI), das Salzburger Geografische Informationssystem (SAGIS) und je nach Arbeitsbereich spezielle Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch, die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerberegister des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und die fünf Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen Whiteboards zur Verfügung. Über WLAN ist im Verhandlungsbereich ein Zugang zum Internet für alle Verhandlungsteilnehmer möglich. Seit Dezember 2024 sind in drei von fünf Verhandlungssälen klappbare Bildschirme für Richter und Verhandlungsteilnehmer installiert. Die technische Ausstattung für audiovisuelle Übertragungen einschließlich Videodolmetschern (zB Kameras, Mikrofone) ist für alle Verhandlungsräume vorhanden.

5.3. Evidenz und Dokumentation

Hauptaufgabe der Evidenzstelle ist es, einerseits die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen und andererseits bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Richter durch internes Wissensmanagement auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im Auftrag der Präsidentin hinzuwirken.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit, Transparenz und wirksamen Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen durch die Öffentlichkeit veröffentlichte das Landesverwaltungsgericht bereits vor 2022 jene Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hatte oder haben hätte können.

Seit 01.01.2022 ist das Landesverwaltungsgericht gemäß § 21b des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Freigabe der anonymisierten bzw pseudonymisierten Entscheidung erfolgt dabei durch das jeweilige richterliche Organ, wobei in der Regel ein Entwurf durch die Evidenzstelle vorbereitet wird.

Zur Bewältigung der dadurch bedingten deutlich erhöhten Anzahl an zu veröffentlichenden Entscheidungen (im Berichtsjahr 2024 2.013 Entscheidungen und im Berichtsjahr 2025 2.025 Entscheidungen) wurden bereits im letzten Berichtszeitraum Projekte zur Evaluierung von KI-gestützten Pseudonymisierungs-Tools gestartet. Im Jahr 2025 wurde nunmehr

in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Informatik und Interne Dienste des Amtes der Salzburger Landesregierung eine KI-basierte Software des schweizerischen Unternehmens balo.ai ausführlich getestet und in die bestehenden Arbeitsprozesse integriert. Damit konnte einerseits die vorbereitende Pseudonymisierung durch die Evidenzstelle erheblich unterstützt, andererseits die Nachvollziehbarkeit der vorbereitenden Entwürfe für die richterliche Kontrolle stark vereinfacht werden.

Die per 28.02.2023 erfolgte Umstellung des richterlichen Genehmigungsprozesses auf ein digitales Protokollierungs-System hat sich in der Praxis bewährt, die Bearbeitung vereinfacht und den benötigten Archiv-Stauraum nachhaltig reduziert.

Veröffentlicht werden die Entscheidungen sodann auf der Website des Landesverwaltungsgerichts (www.lvwg-salzburg.gv.at), wobei dort mit unterschiedlichen Operatoren und Schlagworten oder Normen nach Entscheidungen gesucht werden kann. Für die interne Verwendung durch das Landesverwaltungsgericht ist eine mit einer größeren Anzahl von Operatoren verfeinerte Suche möglich. In den Berichtsjahren wurde zudem ein Projekt zur Überarbeitung der internen und externen Suchfunktionen gestartet, um die bestehenden Funktionen komfortabler zu gestalten, das Sucherlebnis zu verbessern und die Genauigkeit der Ergebnisse zu steigern.

Betreffend die Berichtsjahre 2024 und 2025 (Entscheidungsdatum) wurden zudem insgesamt 44 (2022 und 2023: 28) ausgewählte Entscheidungen und 64 Rechtssätze (2022 und 2023: 62) in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingespeist. Entscheidungen von besonderer Bedeutung wurden zudem an die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) übermittelt.

In Bezug auf das interne Wissensmanagement wurden jene Prozesse, die sich bis dato bewährt haben, fortgeführt. Die Richter werden dabei insbesondere durch regelmäßige Newsletter über die aktuellen Entwicklungen am Laufenden gehalten.

So wird etwa durch den im Monatsrhythmus erscheinenden Newsletter „*Höchstgerichtliche Entscheidungen*“ geschäftsabteilungsbezogen über die Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs zu Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts informiert.

Ergänzt werden diese durch anlassbezogene Newsletter, Leitfäden oder Judikaturübersichten bspw zu erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden bedeutenden Gesetzesänderungen. Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise Übersichten betreffend den Infrastrukturbereitstellungsbeitrag gemäß § 77b ROG erstellt, Informationen über die Änderung der Eingabengebühr (VwG-EGebV, BGBl II 273/2023 und BGBl II 120/2025) und Leitfäden zu anfallenden Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereitgestellt und der gerichtsinterne Pseudonymisierungsleitfaden sowie die Übersicht über gesetzlich verankerte Zustellverpflichtungen von Grund auf neu konzipiert und weiterentwickelt.

Fortgesetzt wurden auch die auf Wunsch seitens der Präsidentin und des Vizepräsidenten durchgeführten fakultativen Jahresgespräche mit Richtern betreffend vertrauliches und kollegiales, direktes Feedback zu getroffenen Entscheidungen.

Die bereits in den Vorjahren gestarteten Projekte zum Wissensmanagement haben sich etabliert und wurden fortgesetzt, etwa der Wissensaustausch von Geschäftsabteilungen gemeinsam mit der Evidenzstelle, anlässlich dessen auf allfällige Divergenzen in der Rechtsprechung hingewiesen, ein statistischer Überblick über die Geschäftsabteilung dargestellt, der Dialog untereinander gefördert und über neue Entwicklungen in den entsprechenden Rechtsgebieten diskutiert wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur internen Wissensfortbildung leistet zudem die Betreuung des physischen und elektronischen Literaturbestands des Landesverwaltungsgerichts durch die Evidenzstelle. Die Administration der Landesverwaltungsgerichtsbibliothek erfolgt durch ein datenverwaltungsgestütztes Literaturverwaltungssystem, welches eine leichte Zugänglichkeit zur benötigten Literatur ermöglicht.

Die Bestrebungen zur Verringerung der physischen Literaturbeschaffungen und zur Reduktion des veralteten Bibliotheksstands wurden in den Berichtsjahren 2024 und 2025 fortgesetzt, sodass zum Ende des Berichtsjahrs 2025 in der physischen Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts trotz Neuanschaffungen 1.547 Bücher katalogisiert waren (ein Minus von 25 Büchern in den Berichtsjahren).

Der bereits in den Vorjahren angestrebte Ausbau zu elektronischen Zugängen zu juristischen Datenbanken und Fachliteratur wurde aufgrund der Vorteile einer ortsunabhängigen und gleichzeitigen Nutzung weiterverfolgt und bestehende Printabonnements (etwa von Loseblatt-Sammlungen) drastisch reduziert. Seitens der Amtsbibliothek des Landes Salzburg stand in den Berichtsjahren ein erweiterter Zugang zu Lexis360 und zeitweise ein dynamischer Vollzugriff auf die RDB Rechtsdatenbank zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht testete zudem im Jahr 2025 ein KI-gestütztes juristisches Recherche-Tool. Zudem wurden dem Amt der Salzburger Landesregierung personelle Ressourcen zur Beteiligung an einem Projekt zur Evaluierung der derzeit am Markt verfügbaren KI-gestützten Recherche-Tools bereitgestellt.

6. Budget und Zahlungsverkehr

Die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2024 bzw 2025 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 idgF festgelegt worden.

Da die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Berichtsjahre jeweils im Internet bekannt gemacht werden, wird in diesem Tätigkeitsbericht nur auf die jeweiligen Fundstellen verwiesen:

- Rechnungsabschluss 2023:
[rechnungabschluss-hauptteil-2023.pdf](#) (Seiten 197 bis 199)
- Voranschlag 2024:
[landesvoranschlag-2024.pdf](#) (Seiten 167 bis 169)
- Rechnungsabschluss 2024:
[Hauptteil 2024](#) (Seiten 195 bis 197)
- Voranschlag 2025:
[landesvoranschlag-2025.pdf](#) (Seiten 164 bis 166)
- Rechnungsabschluss 2025:
lag bei Erstattung dieses Berichts noch nicht vor

7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts

7.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit dem Schriftzug  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-Wappen bzw in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts, die Amtssignatur des Hauses und auch sämtliche weitere, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen (mit Ausnahme von E-Mails) sind mit diesem Logo versehen.

7.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht besteht unter der Adresse www.lvwg-salzburg.gv.at ein eigener Internetauftritt. Auf der Homepage werden grundlegende Informationen zu Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit, aber auch zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht wie Einbringungsmöglichkeiten und erforderliche Vergebührung von Eingaben und einzelne Formulare zur Verfügung gestellt. Bis Anfang Dezember 2025 wurde die Website umfassend überarbeitet; unter anderem ist

der Verhandlungskalender nun online. Die Neugestaltung erfolgte intern, sodass ein bedeutender Schritt in Richtung Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit ohne zusätzliche externe Kosten umgesetzt werden konnte.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht. Schließlich werden die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2024 die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die zweitägige Frühjahrskonferenz fand in diesem Jahr in Salzburg, die eintägige Herbstkonferenz in Wien statt.

Im Berichtsjahr 2025 fand unter dem Vorsitz der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Steiermark die Frühjahrstagung wiederum in Wien, die Herbsttagung in Riegersburg statt.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die gemeinsam spezielle Themenstellungen der Justizverwaltung wie beispielsweise die Aus- und Fortbildung, Außenauftritte der Verwaltungsgerichte, Fortentwicklung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts und Benchmark bearbeiten.

Zu Fragen, die alle Gerichte gleichermaßen betreffen, nimmt die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten auch regelmäßig gemeinsam Stellung.

7.4. Festakt zum zehnjährigen Jubiläum der Verwaltungsgerichte

Im Rahmen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte 2024 fand am 17.04.2024 ein Festakt zum zehnjährigen Bestehen der Verwaltungsgerichte erster Instanz im Salzburger Festspielhaus statt.

Die Präsidentin als turnusmäßige Vorsitzende der Konferenz konnte sich über die Teilnahme von höchsten Repräsentanten aus Politik, Verwaltung und Justiz, aber auch den freien Berufen und der Wissenschaft freuen, wobei Grußworte von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, SC Dr. Alexander Pirker für die Bundesministerin für Justiz und von Mag. Barbara Reininger für den Bundespräsidenten überbracht wurden.

In den Festvorträgen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Rudolf Thienel, des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich Dr. Patrick Segalla und des wissenschaftlichen Leiters der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer wurden unterschiedliche Aspekte der Verwaltungsgerichtsbarkeit als größter Justizreform der letzten Jahrzehnte überzeugend dargestellt.



v.l.n.r (ohne Titel): Mayrhofer, Segalla, Haslauer, Jindra-Feichtner, Pirker, Reininger, Thienel
Foto: Landesmedienzentrum

Nicht nur für die Konferenz, sondern besonders für das ausrichtende Landesverwaltungsgericht war dieser Festakt ein feierlicher Moment der Reflexion über die gemeinsam gemeisterten Herausforderungen.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg
Foto: Landesmedienzentrum

7.5. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg

Im März 2024 fand in den Räumlichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum siebten Mal die Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ unter Teilnahme von Vertretern der Universität Salzburg, der Fachgruppe Wahlen und Legislativdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg statt. Von den Teilnehmern aus Lehre, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden verwaltungsrechtliche Themenfelder (Grundverkehr, Naturschutz und Sozialrecht) diskutiert und somit der Wissensaustausch zwischen Lehre und Praxis gefördert.

Im März 2025 hat das LVwG Salzburg zum Praxisdialog in den eigenen Räumlichkeiten eingeladen. Von den Teilnehmern aus Lehre, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden aktuelle verwaltungsrechtliche Themenfelder (Naturschutz, IG-Luft, Baurecht und Informationsfreiheitsgesetz) aus den Blickwinkeln von Lehre und Praxis behandelt, wobei sich eine lebhafte und spannende Diskussion entwickelt hat.

7.6. Medieninformation

Der umfassende und einfache Zugang zum Recht ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates. Eine klare, sachliche und unmissverständliche Information von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg soll helfen, der Öffentlichkeit Entscheidungen verständlich und transparent zu machen.

Die freie und sachliche Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine seriöse Berichterstattung lebt mitunter von der guten Zusammenarbeit zwischen Medien und den vom Gericht zur Verfügung gestellten Informationen. Mit dem Informationsanspruch der Medien können Rechte des Einzelnen kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit ist es, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen. Der im Jahr 2018 erstellte Medienleitfaden regelt den Umgang mit öffentlichkeitswirksamen Informationen.

Als zentrale Ansprechperson für Medienanfragen fungiert der Mediensprecher des Landesverwaltungsgerichts Salzburg, der die Koordination und Abwicklung in diesen Belangen verantwortet.

7.7. Beschwerdemanagement

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 S.LVwG iVm § 5 Abs 4 Z 1 der Organisations- und Dienstverfügung für das Landesverwaltungsgericht Salzburg obliegt der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg das zentrale Beschwerdemanagement. Im täglichen Dienstbetrieb wird diese Aufgabe vom Mediensprecher unter Einbeziehung des Leitfadens für Beschwerdemanagement vom 18.07.2024 übernommen.

Alle eingehenden Meldungen zum Verhalten von Gerichtspersonen, Behördenvertretern und allgemeine Anfragen werden mit großer Sorgfalt behandelt. Das Gericht legt besonderen Wert darauf, jedes Anliegen ernst zu nehmen und Bürgern Rückmeldungen zu geben. Die Erfahrungen aus dem Beschwerdemanagement fließen laufend in die Verbesserung interner Abläufe ein, sodass die Rückmeldungen der Bevölkerung nicht nur zur Klärung individueller Anliegen beitragen, sondern auch zur Weiterentwicklung der Service- und Kommunikationsqualität des Gerichts.

Im Berichtsjahr 2025 kam es zu einer Steigerung der Fälle, deren Bearbeitung aufgrund umfangreicher Prüfungen, Dokumentationen und Koordination deutlich arbeitsintensiver ausfiel.

7.8. Rechtshörerschaft

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ermöglicht im Interesse einer vielfältigen Ausbildung den Studierenden der Rechtswissenschaften, während ihrer Studienzeit vorübergehend als Rechtshörer tätig zu sein. Ziel ist es, den Gerichtsbetrieb kennenzulernen. Die Dauer der Tätigkeit beträgt zwei Wochen. Auf Antrag kann die Dauer auf maximal drei Wochen ausgedehnt werden. Es handelt sich um eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit ohne Anwesenheitspflicht, welche von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden kann. An- und Abwesenheiten sind vom Rechtshörer jedoch zwecks Koordinierung vorab rechtzeitig bekannt zu geben.

Rechtshörer sollen durch das Zuhören bei Verhandlungen und Einsicht in geeignete Akten ein Bild des Rechtsganges im Allgemeinen gewinnen und mit Gerichtsabläufen vertraut gemacht werden. Zu Schriftführer- oder anderen Diensten dürfen Rechtshörer nicht verpflichtet werden. Nach Abschluss der Rechtshörerschaft wird dem Rechtshörer über Antrag eine Bestätigung über die Absolvierung der Rechtshörerschaft ausgestellt. Weitere Informationen zu Anmeldung und Ausgestaltung finden sich auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Rechtshörer von Richtern betreut. Von allen Absolventen hat es positive Rückmeldungen bezüglich der am Landesverwaltungsgericht Salzburg gewonnenen Informationen für ihre studentische und berufliche Zukunft gegeben. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird ein Feedbackbogen eingesetzt und ausgewertet.

Auf Nachfrage nahmen Studierende und Schulklassen an Gerichtsverhandlungen teil, um den Ablauf des Gerichtsbetriebs aus nächster Nähe zu erleben.

8. Statistischer Teil

8.1. Zählweise

Bei den im statistischen Teil angeführten Geschäftsfällen handelt es sich regelmäßig um Akten, die von den Behörden jeweils mit einer Beschwerde vorgelegt werden; zusätzliche Anträge wie Verfahrenshilfe, aufschiebende Wirkung etc werden als weiterer Geschäftsfall im jeweiligen Akt geführt.

Es treten davon abweichend die unterschiedlichsten Konstellationen von Akten und Beschwerden auf, weshalb diese wie folgt in die Statistik eingeflossen sind:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann nur als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden, unabhängig von der Anzahl der Spruchpunkte in Bescheid oder Straferkenntnis. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, wobei diese als ein Geschäftsfall gezählt werden, wenn sie in die Zuständigkeit desselben Richters fallen. Damit scheinen diese weder in der Eingangs- noch in der Erledigungsstatistik als gesonderter Fall auf.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben. Auch wenn im angefochtenen Bescheid über mehrere Anträge abgesprochen wurde (zB Naturschutz und Wasserrecht in einer Bewilligung) wird dies nur als eine Rechtssache gezählt. Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe „Benchmark“ der Präsidentenkonferenz diverse Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden. Dies wird in stets höherem Ausmaß erforderlich, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtszeitraum Daten an die European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, übermittelte.

8.2. Aktenanfall und Erledigungen

Einleitend ist festzuhalten, dass mit 01.01.2024 mehrere Geschäftsabteilungen und Geschäftsunterabteilungen zusammengelegt wurden. Anstelle von bisher 16 Geschäftsabteilungen gibt es nunmehr 13 Geschäftsabteilungen, zudem wurden 7 Untergeschäftsabteilungen aufgelöst bzw in andere Bereiche integriert. Grund dafür war, dass hierdurch eine ausgeglichene Aktenverteilung der Richter gewährleistet wird.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag in den Berichtsjahren bei unter 4 Monaten.

a) Akteneingang gesamt 2024

	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	194
2	Umwelt- und Anlagenrecht	35
3	Baurecht	158
4	Verkehrsrecht	687
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	9
6	Berufsrecht	27
7	Beschäftigungsrecht	117
8	Medizinrecht	9
9	Sozialrecht	52
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	161
11	Fremdenrecht	58
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	18
13	Abgabenrecht	168
	Gesamt:	1693

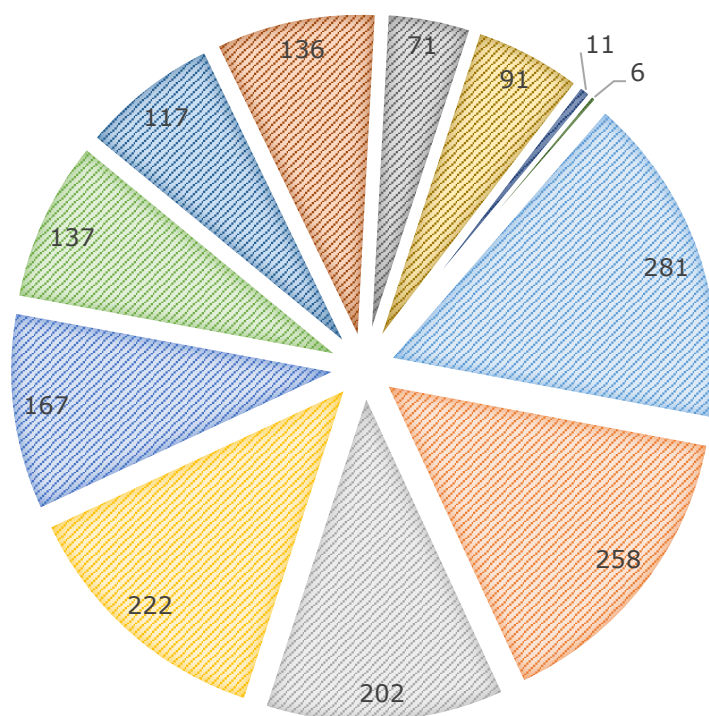
Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **235** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **21** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **1672** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **988** Fällen, also rund **59 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **28** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **51** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer beigezogen. Davon wurde in **46** Verfahren (also in rund **90 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht. Amtliche Sachverständige wurden im Jahr 2024 in **111** Verfahren benötigt.

AKTENEINGANG NACH BEHÖRDEN 2024

- BH Salzburg-Umgebung
- Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg
- BH St. Johann im Pongau
- LPD Salzburg
- BH Zell am See
- BH Hallein
- Gemeinden und andere
- Landesabgabenamt
- BH Tamsweg
- Landesregierung
- Landeshauptmann
- Ministerien



b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2024

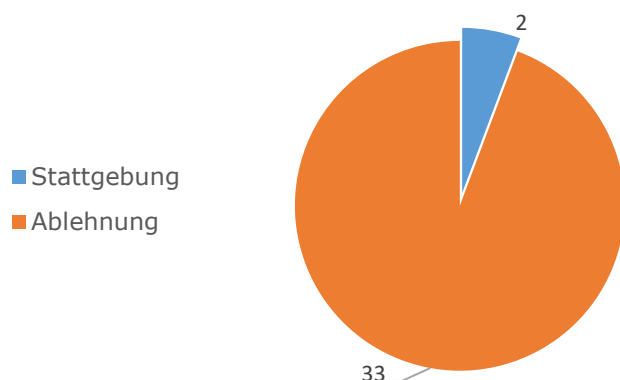
Im Berichtsjahr 2024 wurden am Landesverwaltungsgericht Salzburg **1118** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt. In Summe konnten **2013** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2024	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	813	286	439	88
Einstellung	63	33	15	15
Ermahnung	3	0	3	0
Herabsetzung	123	1	122	0
Stattgebung	361	125	202	34
tw. Stattgebung	144	34	84	26
Zurückverweisung	16	12	0	4
Zurückweisung	182	67	97	18
Zurücknahme	9	0	0	9
Zurückziehung	299	77	185	37
Summe:	2013	635	1147	231

c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2024

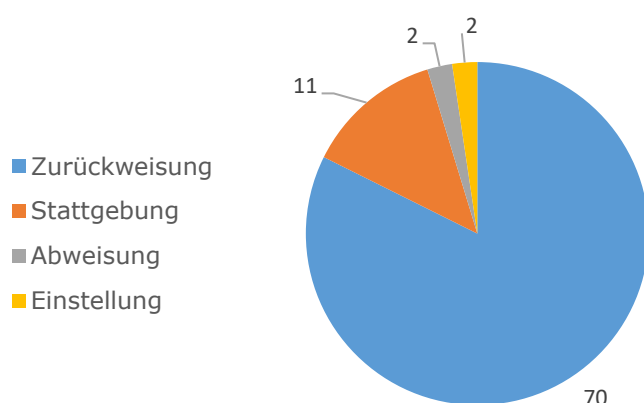
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2024 in **110** Fällen Revision und in **36** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **93 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2024



Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Berichtsjahr 2024 über **35** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **2** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **33** Fälle abgelehnt wurde.

Entscheidungen VwGH 2024



Im Berichtsjahr 2024 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **85** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **11** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **70** Fällen zurückgewiesen, in **2** Fällen abgewiesen und in **2** Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

d) Akteneingang gesamt 2025

Sachgebiet		Aktenzahl
1	Naturschutz und Landwirtschaft	216
2	Umwelt und Anlagen	35
3	Baurecht	189
4	Verkehrsrecht	737
5	Vergaberecht	13
6	Allgemeines Berufsrecht	64

7	Beschäftigungsrecht	150
8	Medizinrecht und Recht der medizinischen Berufe	20
9	Sozialrecht	71
10	Ordnung und Sicherheit	138
11	Fremdenrecht	74
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	12
13	Abgabenrecht	350
	Gesamt:	2069

Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **265** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

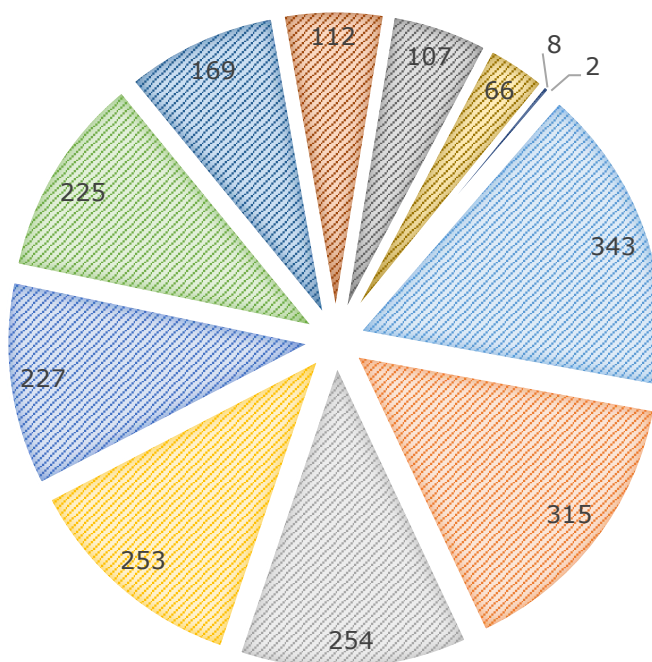
In dieser Gesamtzahl sind **29** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **2040** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1186** Geschäftsfällen, also **58 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **47** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **54** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer benötigt. Davon wurde in **53** Verfahren (**98 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2025 wurden in **101** Verfahren amtliche Sachverständige beigezogen.

AKTENEINGANG NACH BEHÖRDEN 2025

- Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg
- BH Salzburg-Umgebung
- Landesabgabenamt
- LPD Salzburg
- BH Zell am See
- BH St. Johann im Pongau
- Gemeinden und andere
- Landesregierung
- BH Hallein
- BH Tamsweg
- Landeshauptmann/Landeshauptfrau
- Ministerien



e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2025

Im Berichtsjahr 2025 wurden am Landesverwaltungsgericht **1116** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

In Summe konnten **2025** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

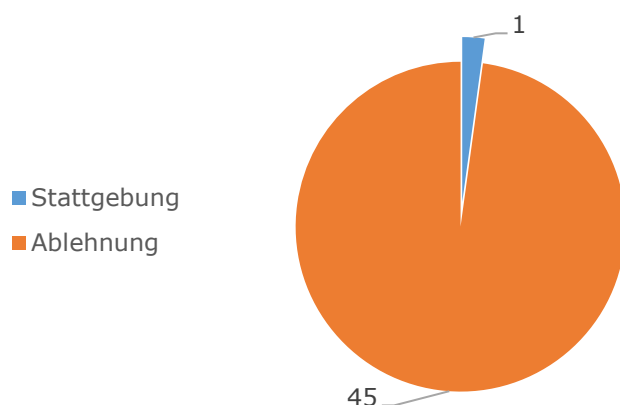
Erledigungen 2025	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	901	319	445	137
Auferlegung	37	13	9	15
Einstellung	5	0	5	0
Herabsetzung	81	0	81	0
Stattgebung	440	127	198	115
tw. Stattgebung	148	37	94	17
Zurückverweisung	1	0	0	1

Zurückweisung	18	16	0	2
Zurücknahme	145	52	74	19
Zurückziehung	249	55	138	56
Summe:	2025	619	1044	362

f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2025

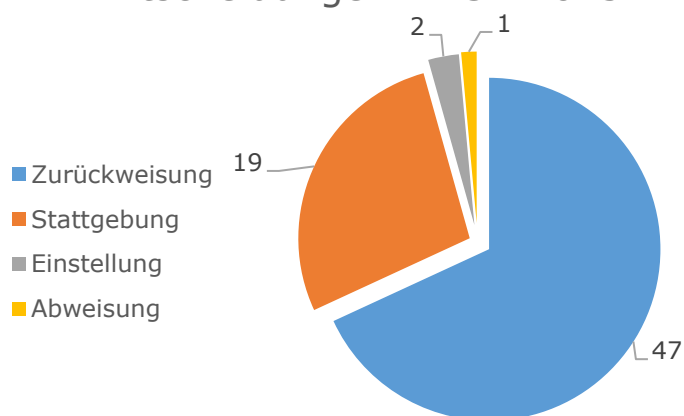
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2025 in **142** Fällen Revision und in **48** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **91 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2025



Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Berichtsjahr 2025 über **46** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **1** Fall wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **45** Fälle abgelehnt wurden.

Entscheidungen VwGH 2025



Im Berichtsjahr 2025 hat der **Verwaltungsgerichtshof 69** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **19** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **47** Fällen zurückgewiesen, in **1** Fall abgewiesen und in **2** Fällen eingestellt wurden.

9. Wahrnehmungen

9.1. Digitalisierung und KI am Landesverwaltungsgericht

Im Bereich der Digitalisierung konnte das Landesverwaltungsgericht Salzburg im Berichtszeitraum bedeutende Fortschritte erzielen. Ein zentrales Projekt stellte dabei die Entwicklung eines digitalen Aktenübermittlungsportals dar, das im Herbst 2024 gemeinsam mit der Landesinformatik entwickelt und umgesetzt wurde. Ziel des Projekts war es, den Behörden eine einfache, sichere und niederschwellige Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Verfahrensakten elektronisch an das Landesverwaltungsgericht zu übermitteln.

Das Portal wurde von Beginn an so konzipiert, dass für die Behörden keine technischen Hürden entstehen und der Implementierungsaufwand möglichst gering bleibt. Diese Ausrichtung hat bei den Behörden wesentlich zur hohen Akzeptanz beigetragen: Bereits jetzt werden rund 60 % aller Akten digital übermittelt. Derzeit sind die Bezirkshauptmannschaften, das Landesabgabenamt sowie das Amt der Salzburger Landesregierung an das System angeschlossen. Die Einbindung weiterer Behörden – darunter die Landespolizeidirektion und der Magistrat der Stadt Salzburg – ist in Vorbereitung und wird schrittweise umgesetzt.

Eine wesentliche Qualität des neuen Übermittlungssystems liegt in seiner Integration in das Aktenverwaltungssystem des Landesverwaltungsgerichtes. Dadurch können digitale Akten ohne zusätzliche Zwischenschritte direkt in die internen Abläufe übernommen und weiterbearbeitet werden, was sowohl Effizienzgewinne (bei der Aktenübermittlung und -anlage) als auch einen verbesserten Informationsfluss zur Folge hat.

Diesen Vorteilen stehen allerdings derzeit noch bei der richterlichen Bearbeitung des seit August 2024 beim Landesverwaltungsgericht eingeführten elektronischen Aktes einige

Nachteile gegenüber. Dies vor allem in Bezug auf übermittelte Dateiformate und die Lesbarkeit des elektronischen Behördenaktes, insbesondere bei großem Datenvolumen, mit der Folge eines deutlich erhöhten richterlichen Arbeitszeitaufwandes für das Aktenstudium.

Neben der technischen Weiterentwicklung ist das Landesverwaltungsgericht auch in strategische und organisatorische Digitalisierungsprozesse eingebunden. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken aktiv in verschiedenen Arbeitsgruppen des Landes mit, die sich mit dem Einsatz digitaler und KI-gestützter Lösungen in der Verwaltung und Rechtsprechung befassen. Dazu gehören unter anderem die Arbeitsgruppen „tailored AI“ (soll im Bereich Wissensmanagement zum Einsatz kommen), rechtliche Recherche und Übersetzungsdienste. Vor allem in diesen Bereichen sollten wesentliche Vereinfachungen im Bereich Informationszugang, schnellere Verfahren und Qualitätssteigerungen im Bereich der Rechtsprechung zu erwarten sein. Durch die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen können fachliche Anforderungen des Verwaltungsgerichtes frühzeitig eingebracht und praxisgerechte Lösungen mitgestaltet werden. Den Mitarbeitern steht bereits eine „KI-Sandbox“ für rechtliche Recherche und Dokumentenanalyse zur Verfügung. Auch wenn die Ergebnisse der Recherche derzeit nicht immer den Erwartungen entsprechen, stellen diese Anwendungen wichtige erste Schritte dar, um den Umgang mit solchen Instrumenten zu erlernen und deren Arbeitsweise besser zu verstehen. Der Großteil des Personals hat bereits grundlegende Schulungen zu Funktionsweise und Einsatz von KI – etwa zu Prompting und technischen Grundlagen – an der Verwaltungsakademie absolviert.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht im Lenkungsausschuss für Künstliche Intelligenz des Amtes der Salzburger Landesregierung vertreten. Dieses Gremium koordiniert die strategische Ausrichtung und die verantwortungsvolle Einführung von KI-Technologien innerhalb der Landesverwaltung. Durch die aktive Mitwirkung kann das Landesverwaltungsgericht sowohl seine Perspektive einbringen als auch frühzeitig Erkenntnisse über neue Entwicklungen gewinnen, die künftig für die Entscheidungsfindung oder die Verfahrensorganisation relevant sein können.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg nimmt damit im Bereich Digitalisierung und KI eine zunehmend aktive und gestaltende Rolle ein. Durch den erfolgreichen Ausbau digitaler Infrastruktur, die enge Zusammenarbeit mit den Behörden im organisatorischen Bereich und die kontinuierliche Mitarbeit in zentralen Arbeitsgruppen trägt das Gericht maßgeblich zur Modernisierung der Verwaltungsv erfahren im Land Salzburg bei.

9.2. Wahrnehmungen in der Rechtsprechung

Die Verknappung von Wohnraum durch touristische Nutzung, illegale Zweitwohnsitze, ungenutztes Bauland und Leerstand führte in Salzburg zu normativen Verschärfungen und neuen fiskalischen Instrumenten. Das Landesverwaltungsgericht ist als Beschwerdegericht für diese neuen Rechtsinstrumente in den Berichtsjahren vor besondere Herausforderungen gestellt worden. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über Gesetzesänderungen und dazu ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

a) Zweckentfremdung von Wohnungen:

Der Trend bei Gästebewerbergungen weg von klassischen Formen durch gewerbliche Anbieter in Beherbergungsbetrieben (zB Hotel, Gästepension) hin zur touristischen Kurzzeitvermietung von Wohnungen durch Privatpersonen („Zweckentfremdung“ von Wohnungen) hat in den letzten beiden Jahrzehnten durch die Möglichkeiten des Internets (Stichwort „Airbnb“) vor allem in den Tourismuszentren enorm zugenommen. Die negativen Auswirkungen:

- Wohnungen, die bisher für Dauerwohnnutzungen zur Verfügung standen, werden vom Markt genommen,
- dadurch Wohnungsknappheit und hohe Mietpreise,
- Nutzungskonflikte mit Dauerbewohnern in Wohnhäusern (insb. Lärmbelästigungen durch Beherbergungsgäste),
- Umsatz von gewerblichen Beherbergungsbetrieben sinkt (Beherbergungsbetriebe schließen),

führten insb. zu Reglementierungen im Raumordnungsrecht (durch Normierung eines Verbots mit Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmeregelungen). Die ursprünglich im ROG 2009 seit 1.4.2009 geltenden Regelungen (Verbot der touristischen Nutzung von Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 5 Wohnungen) wurden vom Landesgesetzgeber immer weiter verschärft (generelles Verbot der Zweckentfremdung in der ROG-Novelle 2017 ab 1.1.2018; Verdoppelung des Strafrahmens und Schaffung eines neuen Straftatbestandes, der bereits das Anbieten im Internet unter Strafe stellt, in der ROG-Novelle 2025 ab 1.8.2025).

Das Verwaltungsgericht wurde in erster Linie mit Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen wegen unzulässiger Verwendung von Wohnungen für touristische Beherbergungen (Übertretung gem. § 78 Abs 1 Z 4 ROG 2009) befasst, wobei der überwiegende Teil der angefochtenen Strafbescheide die Landeshauptstadt Salzburg betraf. Die Zahl der entschiedenen Beschwerdeverfahren hat sich im vorliegenden Berichtszeitraum 2024 und 2025 im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum 2022 und 2023 mehr als verdreifacht. Während im Berichtszeitraum 2022 und 2023 nur über insgesamt 13 Beschwerdeverfahren wegen Übertretung gem. § 78 Abs 1 Z 4 ROG 2009 entschieden wurde, betrug die Anzahl der

entschiedenen Beschwerden in Strafverfahren wegen Zweckentfremdung im Jahr 2024 bereits 23. Im Jahr 2025 wurden 24 Verfahren entschieden. In den Beschwerdeverfahren hatte sich das Verwaltungsgericht vor allem mit von den Beschwerdeführern vorgetragenen Ausnahmetatbeständen vom Verbot der Zweckentfremdung (idR Privatzimmervermietung und rechtmäßige touristische Nutzung vor den Stichtagen 1.1.2018 bzw. 1.4.2009) zu befassen, welche großteils umfangreiche Ermittlungen (bis zur Durchführung von Lokalaugenscheinen) erforderten. Durch den in der letzten ROG 2009-Novelle 2025 neu geschaffenen Straftatbestands des Anbietens einer Wohnung für touristische Beherbergungen im Internet wird in Hinkunft mit einer weiteren Zunahme der Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gerechnet.

b) Unzulässige Zweitwohnnutzung:

Auch die Zahl der Verwaltungsstrafverfahren wegen unzulässiger Verwendung von Wohnungen als Zweitwohnung (Übertretung gem. § 78 Abs 1 Z 3 ROG 2009) hat sich im Berichtszeitraum 2024 und 2025 gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum 2022 und 2023 nahezu verdreifacht. Während in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt über 5 Beschwerden gegen Strafbescheide wegen unzulässiger Zweitwohnnutzung entschieden wurde, beträgt die Anzahl der Entscheidungen im Jahr 2024 bereits sechs und im Jahr 2025 acht Entscheidungen.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.6.2022, G 366/2021, § 31 Abs 2 Z 5 und § 86 Abs 15 ROG 2009, mit denen der Landesgesetzgeber im Jahr 2019 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine nachträgliche (persönliche) Legalisierung bestehender illegaler Zweitwohnnutzungen durch Erstattung von Anzeigen der Wohnungseigentümer an die jeweiligen Gemeinden ermöglichte, als verfassungswidrig und weiterer Folge mit Erkenntnis vom 26.9.2022, G 291/2020, V 484/2020, auch die auf Grundlage von § 86 Abs 15 ROG 2009 erlassene Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung als gesetzwidrig aufgehoben. Die Deklaration ihrer (bisher illegalen) Zweitwohnnutzungen wurde 2019 von zahlreichen Wohnungseigentümern in Anspruch genommen.

Die Rechtswirkung von 2019 nicht beanstandeten Zweitwohnnutzungs-Deklarierungen wurde vom Verwaltungsgericht 2025 in einem Anlassfall-Strafverfahren geklärt (Erkenntnis vom 23.7.2025, 405-3/1425/1/11-2025 mit Zulassung der ordentlichen Revision). Unbeschadet der nachträglichen Aufhebung der gesetzlichen Grundlagen durch den VfGH wurde darin der vom betroffenen Wohnungseigentümer im Jahr 2019 rechtskonform abgegebenen Zweitwohnnutzungs-Erklärung eine rechtskraftähnliche Wirkung zugebilligt. Die Landesregierung hat dagegen eine ordentliche Amtsrevision erhoben, die derzeit beim VwGH behängt. Für den Fall, dass der VwGH der Amtsrevision stattgibt, ist mit einer beträchtlichen Zahl zusätzlicher Verwaltungsstrafverfahren wegen unzulässiger Zweitwohnnutzung und damit auch mit einem Anstieg der Bescheidbeschwerden zu rechnen.

c) Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandabgabe

Mit LBGI Nr 71/2022 (Novelle LBGI Nr 6/2024) wurde das Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandabgabengesetz (ZWAG) ins Leben gerufen, um durch zwei neue Kommunalabgaben zum einen den spekulativen Wohnungsleerstand zu bekämpfen und zum anderen Zweitwohnsitze leistungsfähigkeitsorientiert zu besteuern. Während bei der Zweitwohnsitzabgabe jener Wohnsitz Abgabengegenstand ist, welcher nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs 3 B-VG) verwendet wird, knüpft die Wohnungsleerstandabgabe an Wohnungen im Sinne des § 2 Abs 4 Salzburger Bautechnikgesetz an, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

d) Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag

Mit LBGI Nr 82/2017 wurde im Rahmen einer Novelle des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 (ROG 2009) durch § 77b ROG der Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag eingeführt, um unbefristet unverbaute Baulandgrundstücke einer Abgabepflicht zu unterwerfen, mit bestimmten nicht einzurechnenden Zeiten ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 ausgewiesen sind. Erst ab einer Grundstücksgröße von 501 m² wird die Abgabepflicht schlagend. Überdies kann der Grundeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen einen Eigenbedarf im Ausmaß von 700 m² in Abzug bringen. Diese ausschließliche Gemeindeabgabe soll der Vermeidung frustrierter Aufwendungen für die Gemeinden durch die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen und der Nutzbarmachung von Bauland dienen.

Die bisher am Landesverwaltungsgericht Salzburg anhängigen Verfahren betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag zeigen zum einen, dass in der Praxis Fragestellungen zum Thema der Geltendmachung des Eigenbedarfs und zur Erweiterung oder Verlegung von Betrieben entstehen. Zum anderen ergeben sich unterschiedliche Konstellationen im Hinblick auf die Nutzung von unverbautem Bauland für sonstige Zwecke, etwa als Hausgarten oder landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Eine erste Klärung der sich ergebenden Rechtsfragen erfließt aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2025, Ro 2025/13/0024 nach einer ordentlichen Revision der belangten Behörde. Nach der Ansicht des Höchstgerichts *„ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bereits eine Fläche von 501 m² (grundsätzlich und im Allgemeinen) ausreicht, neben dem (tatsächlich) bebauten Teil des Grundstückes die zugehörigen Erschließungs-, Stellplatz- und Hausgartenflächen (odgl) abzudecken. Nur in diesem Ausmaß (abzüglich der tatsächlich bebauten Flächen) sind Zugehörflächen (im Allgemeinen) zu berücksichtigen“*.

Zu weiteren grundsätzlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem IBB insbesondere zur Frage des Eigenbedarfes ist zu erwarten, dass höchstgerichtliche Entscheidungen sowohl des Verfassungsgerichtshofes als auch des Verwaltungsgerichtshofes weitere Klärung

bringen. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes wurde in der überwiegenden Anzahl der in Beschwerdeverfahren zu § 77 b ROG 2009 ergangenen Erkenntnisse die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zugelassen.



Bild: Johannes Hufegger

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Wasserfeldstraße 30
5020 Salzburg
Tel. 0662 8042-3918
Fax: 0662 8042-3893
post@lvwg-salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/lvwg/